

Steuerfüsse der Gemeinden des Kantons Zug für die Steuerjahre 2019 – 2022 in % der einfachen Steuer (100 %)

	Einwohnergemeinden				Katholische Kirchgemeinden				Bürgergemeinden			
	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %	2019 %	2020 %	2021 %	2022 %
Zug	54	54	54	54	7	7	7	7	-	-	-	-
Oberägeri	62 ⁹⁾	60	60	60	11	11	10	10	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾
Unterägeri	64	60	60	57 ⁴⁾	11	10	9	9	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾	0 ⁸⁾
Menzingen	69 ⁶⁾	65 ¹⁵⁾	65 ¹⁵⁾	65 ¹⁵⁾	11	11	10	10	2 ¹²⁾	2 ¹²⁾	2 ¹²⁾	2 ¹²⁾
Baar	53	50,88 ¹³⁾	53	53	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	7,6 ⁵⁾	2	2	2	2
Cham	61	59	59	59	10,5	9,5 ¹⁾	9 ²⁾	10	-	-	-	-
Hünenberg	66 ¹⁰⁾	65 ¹⁴⁾	65	65	10,5	9,5 ¹⁾	9 ²⁾	10	-	-	-	-
Steinhausen	60	60	60	58	10,5	9	9	9	-	-	-	-
Risch	60	57	57	56	8,5	8,5	8,5	8,5	-	-	-	-
Walchwil	55	55	55	55	13	12,5	12	11	3)	3)	3)	3)
Neuheim	61 ¹¹⁾	61 ¹¹⁾	61 ¹¹⁾	65	11	10	9 ²⁾	10	-	-	-	-
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug					9 ²⁾	8,5	8,5 ⁷⁾	8,5 ⁷⁾				
Kanton Zug	82	82	80	80								

- 1) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9,5 %).
- 2) Auf den Steuerfuss von 10 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 10 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 9 %).
- 3) Einkünfte, die mit Sondersteuern belastet werden, sind mit 10 % des Einheitsansatzes zu versteuern.
- 4) Auf den Steuerfuss von 60 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 57 %).
- 5) Auf den Steuerfuss von 8 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 7,6 %).
- 6) Auf den Steuerfuss von 71 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 69 %).
- 7) Auf den Steuerfuss von 9,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 8,5 %).
- 8) Auf den Steuerfuss von 1 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 1 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 0 %).
- 9) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 3 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 62 %).
- 10) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 66 %).
- 11) Auf den Steuerfuss von 65 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 61 %).
- 12) Auf den Steuerfuss von 2,5 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 0,5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 2 %).
- 13) Auf den Steuerfuss von 53 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 4 % gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 50,88 %).
- 14) Auf den Steuerfuss von 70 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 5 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).
- 15) Auf den Steuerfuss von 67 % wird für das entsprechende Steuerjahr ein Rabatt von 2 % des Einheitsansatzes gewährt (entspricht einem Steuerfuss von 65 %).